

Provisionsabgabe - Steuerfreiheit beim Kunden

Information

Die Frage, ob an Kunden weitergegebene Provisionen beim Provisionsempfänger steuerpflichtig sind oder nicht, ist nach einer bisher unterschiedlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte nunmehr vom Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

In einem Fall hatte ein Kunde Provisionsanteile in Höhe von einmal ca. 6.500 EUR und einmal ca. 90.000 EUR erhalten. Er behandelte diese Zahlungen als nicht steuerbare Einnahmen. Das Finanzamt hingegen meinte, es handele sich um "Eigenprovisionen", die als sonstige Einkünfte zu versteuern seien.

Der BFH (BFH, 02.03.2004 - IV R 68/02) folgte den Argumenten des Kunden mit folgender Begründung, aus der sich zugleich die Voraussetzungen der Nichtsteuerbarkeit ergeben:

- Der Kunde selber hatte keine Vermittlungsleistungen erbracht.
- Der Kunde habe lediglich durch die Weitergabvereinbarung mit dem Versicherungskaufmann einen günstigeren Abschluss erreicht.
- Der Kunde habe lediglich durch die Weitergabvereinbarung mit dem Versicherungskaufmann einen günstigeren Abschluss erreicht.

Hätte sich der Kunde zu einer Gegenleistung verpflichtet - z.B. andere Kunden zu werben - wäre seine Beteiligung an den Provisionen für den Abschluss seiner eigenen Versicherungen steuerpflichtig geworden. Letztendlich sind die Richter des BFH davon ausgegangen, dass der betreffende Kunde seinen Versicherungsschutz "günstig eingekauft" habe.

Auch in anderen Entscheidungen, die allerdings nicht zum "Kauf" einer Versicherung, sondern zum Kauf einer Immobilie ergangen sind, hat der BFH diese Rechtsprechung bestätigt (vgl. z.B. zuletzt BFH, 16.03.2004 - IX R 46/03, FR 2004, 1166).

Siehe auch

[Provisionsabgabe - Fallgruppen](#)

[Provisionsabgabe - Finanzgerichte](#)

[Provisionsabgabe - Kaufpreisminderung](#)